



An den Grossen Rat

24.0798.02

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 13. Dezember 2024

Kommissionsbeschluss vom 11. Dezember 2024

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum

Ausgabenbericht betreffend Bewilligung der Ausgaben für die Entschädigung der Umkleidezeit der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung am Arbeitsort

Inhalt

1. VORGEHEN DER KOMMISSION	3
2. ANTRAG REGIERUNG.....	3
3. STELLUNGNAHME PERSONALVERBÄNDE BASEL-STADT	4
4. HALTUNG DER KOMMISSION	6
5. ERWÄGUNGEN DER KOMMISSION.....	6
5.1 Neuer Grundsatz Umkleidezeit gleich Arbeitszeit.....	6
5.2 Überprüfung der Arbeitszeitmodelle	7
5.3 Vergleich mit anderen Arbeitgeberinnen.....	8
5.4 Varianten der Entschädigung der angeordneten Umkleidezeit	9
5.4.1 Geldpauschale.....	9
5.4.2 Zeitgutschrift.....	11
5.4.3 Integration im Dienst.....	11
5.5 Höhe der Geldpauschale.....	12
5.5.1 Antrag Regierung: 60 Franken.....	12
5.5.2 PBVB: 150 Franken	13
5.5.3 Kompromiss: 80 Franken.....	13
5.5 Befristung und Auftrag zur Überprüfung der gewählten Variante	14
6. BESCHLUSSFASSUNG	15
6.1 Eintreten und Schlussabstimmung	15
6.2 Nachtragskredit.....	15
7. ANTRAG	15
Beilagen	
– Entwurf Grossratsbeschluss «Entschädigung der Umkleidezeit»	16
– Entwurf Grossratsbeschluss Nachtragskredit	17
– Liste der Funktionen mit Anspruch auf Ausrichtung resp. Teilausrichtung einer Pauschalentschädigung für die Umkleidezeit im JSD	18

1. Vorgehen der Kommission

Mit seinem Ausgabenbericht vom 13. November 2024 (Rektifikat) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat für die Entschädigung der Umkleidezeit der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung am Arbeitsort die Bewilligung von wiederkehrenden Ausgaben in der Höhe von 940'000 Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements.

Der Grosser Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 11. September 2024 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

Der Kommission war eine zügige Beratung ein wichtiges Anliegen, um das Anliegen eines **Quick Wins** auch seitens des Parlaments zu ermöglichen.

Im Laufe der Beratung wurde allerdings ersichtlich, dass im ursprünglichen Antrag der Regierung die Arbeitgebendenbeiträge nicht eingerechnet worden sind, wodurch ein Rektifikat nötig wurde.

Die Kommission befasste sich an insgesamt 5 Sitzungen¹ mit der Vorlage. Die Beratungen fanden weitgehend im Beisein der zuständigen Departementsvorsteherin, des stv. Generalsekretärs JSD, des Kommandanten Rettung Basel-Stadt, des Leiters Personal JSD sowie des Abteilungsleiters Recht, stv. Leiter HR Basel-Stadt, resp. einer Mitarbeiterin Generalsekretariat des Finanzdepartements (FD) statt.

2. Antrag Regierung

Bislang bestanden beim Arbeitgeber Basel-Stadt weder verbindliche Vorgaben noch eine einheitliche Handhabe betreffend Umkleidezeit.

Mit zwei neuen Bestimmungen in der Verordnung zum Personalgesetz (VPG)² schafft der Regierungsrat die Rechtsgrundlage für die Entschädigung der Umkleidezeit. Die neue Regelung beinhaltet insbesondere, dass angeordnete Umkleidezeit grundsätzlich als Arbeitszeit zu gelten hat und unter dem Vorbehalt sachlicher Gründe anstelle der Anrechnung von Arbeitszeit eine Geldpauschale entrichtet werden kann. Die monatliche Auszahlung beträgt 60 Franken und wird zwölf Mal jährlich mit dem Lohn ausbezahlt. Sachliche Gründe für die Entrichtung einer Geldpauschale liegen insbesondere vor, wenn eine Gutschrift von Arbeitszeit Auswirkungen auf die Dienstplanung hat und dies zu Personalengpässen führen würde, welche nur schwierig ausgeglichen werden können.

Die neue Regelung in der VPG lautet wie folgt:

§ 8b^{bis} Umkleidezeit, Anrechnung als Arbeitszeit

¹ Ist von der Anstellungsbehörde die Umkleidung am Arbeitsort angeordnet, gilt diese Umkleidezeit als Arbeitszeit. Die Anordnung erfolgt aus betrieblichen Gründen oder zum Schutz der Persönlichkeit der Mitarbeitenden.

² Die Anstellungsbehörde kann angemessene Zeitpauschalen festsetzen.

³ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher genehmigt die Anordnung und die Zeitpauschalen.

§ 8b^{ter} Umkleidezeit, Geldpauschale

¹ Die Anstellungsbehörde kann aus sachlichen Gründen anstelle der Anrechnung von Arbeitszeit gemäss § 8b^{bis} Abs. 1 für von ihr bezeichnete Funktionen eine Geldpauschale auszahlen, die von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zu genehmigen ist. Sie beträgt Fr. 60 und wird zwölf Mal jährlich mit dem Lohn ausbezahlt.

² Die Geldpauschale kann dem Beschäftigungsgrad entsprechend und bei unbezahlten Abwesenheiten reduziert werden.

Ist von der Anstellungsbehörde die Umkleidung am Arbeitsort angeordnet, gilt diese Umkleidezeit gemäss VPG als Arbeitszeit. Umkleiden am Arbeitsort kann bspw. aus hygienischen Gründen, Unzumutbarkeit, den Arbeitsweg in Arbeitskleidung im öffentlichen Raum zurückzulegen, oder zum Schutz der Persönlichkeit von Mitarbeitenden erforderlich sein.

¹ 18. September, 16. und 23. Oktober, 13. und 20 November 2024

² SG 162.110

Die Vertretung des JSD informierte im Rahmen der Kommissionsberatung, dass Umkleiden am Arbeitsplatz bei der Kantonspolizei bisher von der Polizeileitung lediglich empfohlen war, diese mit der Umsetzung der geänderten VPG nunmehr angeordnet werde.

Das Tragen von Arbeitskleidung betrifft im JSD vorwiegend Mitarbeitende mit fixen Einsatzplänen, die ab Arbeitsbeginn sofort für Einsätze zur Verfügung stehen müssen und die Umkleidezeit nicht mit dem Stempeln erfasst werden kann. Da die Einsatzpläne bspw. von Sanität und Berufsfeuerwehr bereits die maximal zulässige Arbeitszeit von 12 resp. 24 Stunden vorsehen, würde eine zusätzliche Zeitkomponente für das Umziehen zu einer Überschreitung der rechtlichen Vorgaben führen und eine Vergütung der Umkleidezeit über eine Zeitgutschrift erhebliche Auswirkungen auf die Dienstplanung haben und zu Personalengpässen führen. Die Regierung erachtet deshalb die sachliche Begründung für eine Entschädigung mittels Geldpauschale als gegeben.

Der Regierungsrat sieht in dieser Massnahme einen wichtigen Beitrag zur Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen unter den Kantonsangestellten, der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden der Kantonspolizei und Rettung Basel-Stadt im JSD, sowie als Zeichen der Wertschätzung. Die Entschädigung von Umkleidezeit bildet zudem Teil des Massnahmenpakets zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität des Regierungsrats.

Der Regierungsrat stellt zudem eine regelmässige Überprüfung der Pauschale in Aussicht.

3. Stellungnahme Personalverbände Basel-Stadt

Der Kommission war es ein wichtiges Anliegen auch die Haltung der Personalverbände Basel-Stadt in ihre Erwägungen miteinzubeziehen. Die Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände (AGSt Basel-Stadt) entschied sich auf Anfrage der Kommission für eine Delegation bestehend aus dem Präsident des Polizeibeamten-Verbands Basel-Stadt (PBVB) sowie eines weiteren Mitglieds des PBVB, welches in der Sicherheitspolizei arbeitet. Diese zwei Personen (kurz: Vertretung der Verbände) stellten sich der Kommission für Stellungnahme und Auskünfte, insbesondere zur Wahl Geldpauschale versus Zeitpauschale, zur Höhe der Geldpauschale und für einen Einblick in den Arbeitsalltag der Polizei in Bezug auf die Umkleidezeit, zur Verfügung.

Die Vertretung der Verbände wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sowohl gemäss dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO als auch den neuen kantonalen Bestimmungen Umkleidezeit gleich Arbeitszeit sei, die grundsätzlich in Form von Geld oder Zeit zu entschädigen sei. Gemäss VPG erfolge dies in der Regel in Form von Zeitgutschriften, woraus sich ableiten lasse, dass die Zeit, die für das Umkleiden benötigt werde, grundsätzlich angerechnet werden müsse. Nur bei Vorliegen von sachlichen Gründen könne auch eine Entschädigung in Geld erfolgen, wobei die von der Regierung vorgebrachten sachlichen Gründe nicht zutreffen würden. Zum einen wären die Auswirkungen von Zeitgutschriften auf die Dienstplanung angesichts der wenigen Minuten, die für die Umkleidung erforderlich seien, im Vergleich zu den zahlreichen Extraeinsätzen nur marginal und zum anderen sei der Verweis auf die gesetzliche Begrenzung der maximalen Dienstdauer auf 12 Stunden unbehelflich, zumal der Umstand, ob die Arbeitszeit in Geld oder Zeit vergütet werde, nichts an der Tatsache ändern könne, dass Umkleidezeit Arbeitszeit sei. Faktisch werde die Arbeitszeit bereits heute überschritten, in dem die Mitarbeitenden der Polizei eine Viertelstunde früher zum Dienst erscheinen, um den Dienst uniformiert und mit der erforderlichen Ausrüstung pünktlich zum Schichtbeginn antreten zu können.

Die Verbände fordern deshalb für die Entschädigung der Umkleidezeit eine Zeitgutschrift anstelle einer Geldpauschale. Diese Position habe die AGSt gegenüber HR Basel-Stadt bereits im März 2023 schriftlich geltend gemacht und deren Kenntnissgabe an den Regierungsrat zum Zeitpunkt der Beratung über die Entschädigung der Umkleidezeit gefordert.

Eine Geldpauschale, wie vorgesehen, wäre zudem ungerecht, weil diese die benötigte Zeit für die Umkleidung in keiner Weise abdecke und unabhängig des effektiven Lohnes immer gleich hoch wäre. Es sei nicht richtig, eine Leistung, die mit einer polizeilichen Arbeit verbunden ist, trotz bestehender Lohndifferenzen für alle gleich zu entschädigen, weshalb die Entschädigung als

Zeitgutschrift, mit welcher alle Mitarbeitende eine fixe Anzahl an Minuten auf ihren Lohn gutgeschrieben bekämen, erfolgen sollte.

Abschliessend wies diese Vertretung der Verbände nochmals auf den Personalmangel beim Polizeikorps hin und regte mit Blick auf die analoge Situation bei zahlreichen anderen Polizeikorps an, sich tendenziell eher darum zu bemühen, gute Arbeitsbedingungen zu gewährleisten als knapp zu sein oder etwas Ungerechtes zu machen.

Die Vertretung der Verbände schilderte das Umziehen im polizeilichen Alltag als umständlich und sehr zeitaufwendig, weil sich die erforderlichen Ausrüstungsteile in verschiedenen zum Teil mehrfach verschlossenen Räumlichkeiten befänden und zur Umkleidung auch die Kontrolle der Funktionsfähigkeit gehöre. Eine Diensttour beinhalte achtmal Umziehen, zusätzlich kämen pro Jahr 9 bis 11 Zusatznachtdienste mit ebenfalls zweimal Umkleiden hinzu. Die Einsatzbereitschaft für Einsätze und Ausrücken müsse bereits ab der ersten Minute des Dienstbeginns gegeben sein, was letztlich bedeute, bereits eine Viertelstunde vor Dienstbeginn auf der Wache sein zu müssen.

Zu Fragen aus der Kommission

- Ist die Einberechnung der erforderlichen Umkleidezeit in die Dienstpläne möglich?

Die Vertretung der Verbände erachtete eine Integration der Umkleidezeit in die normale Arbeitszeit durch eine Anpassung der Dienstpläne grundsätzlich für möglich. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein Einsatz, der über die eigentliche Dienstzeit hinausgehe, als Überzeit in das Zeiterfassungssystem eingetragen werden könne, die nur wenige Minuten dauernde Umkleidezeit (die Vertretung der Verbände schätzt diese als 5 bis 8 Minuten resp. bis zur vollständigen Einsatzfähigkeit der Kantonspolizei ca. 12 Minuten) aber nicht.

Momentan seien Projekte zur Veränderung der Dienstpläne nach Bedarfsgrundsätzen in Arbeit.

- Was geschieht mit der hohen Anzahl Überstunden bei der Polizei?

Die Vertretung der Verbände wies darauf hin, dass die Handhabe vom jeweiligen Arbeitszeitmodell abhängt. Die Überzeit, die nicht eingezogen werden könne, werde nach zwei Jahren ausbezahlt, was leider nicht dem Wunsch der Mitarbeitenden nach Kompensation durch Freizeit entspreche und gesund wäre.

Die Vertretung der Verbände legt dar, dass ein Antrag auf Abbau einer gewissen Anzahl von Stunden resp. ein Antrag auf Schichtbonusstunden gestellt werden könne, was grundsätzlich funktioniere, aus personellen Gründen aber auch abgelehnt werden könne.

- Wahl zwischen «Quick Win» auf anfangs 2025 oder längeres Warten von mindestens einem Jahr auf eine noch unbestimmte Lösung?

Die Vertretung der Verbände betonte, dass eine zeitnahe Umsetzung gut wäre, allerdings sollte gleichzeitig auch signalisiert werden, dass eigentlich eine andere Lösung gewollt sei. Auch wenn eine schnelle Änderung auf anfangs 2025 nicht realistisch scheine, könnte die Regelung einer vorübergehenden angemessenen Geldpauschale in dem Sinne wieder revidiert werden, dass eine Entschädigung künftig grundsätzlich als effektive Zeitgutschrift erfolgen würde.

Die Vertretung der Verbände signalisierte aus Sicht des Arbeitsalltags in der Sicherheitspolizei deutlich, dass es auf Dauer nur befriedigend sei, wenn es irgendetwas gebe. Beim Blick auf andere Polizeikorps werde festgestellt, dass Basel-Stadt nicht sehr attraktiv sei.

- Präferenz der Mitarbeitenden der Polizei?

Die Vertretung der Verbände wiesen auf die unterschiedliche Haltung innerhalb des Polizeikorps hin. Während sich jüngere Mitarbeitende im Hinblick auf den schlechten Lohn und die Arbeitsbedingungen auf entsprechende Rückfrage tendenziell eher für Geld ausgesprochen hätten, schiene älteren Mitarbeitende Zeit wichtiger.

- Höhe der Geldpauschale letztlich überhaupt ein «Quick Win» und 60 Franken ein wichtiges Zeichen an die Mitarbeitenden zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen?

Die Vertretung der Verbände wies darauf hin, dass einige Mitarbeitende einen «Quick Win» begrüssen und auch den Goodwill anerkennen würden, gleichzeitig aber auch der Einwand käme, dass dieser Betrag nicht ausreiche, um die Zeit für die Umkleidung wirklich abzudecken.

- Besteht für offenbar umständlichen Abläufe bei der Umkleidung Verbesserungspotenzial?

Die Vertretung der Verbände wies darauf hin, dass Verbesserungen im Arbeitsalltag der Sicherheitspolizei im Sinne, dass sich die gesamte Ausrüstung neu in einem grossen Raum befände, den Umbau der Polizeiwache voraussetzen würde. Zurzeit würden die diversen Ausrüstungsteile an verschiedenen Orten aufbewahrt. Die benötigten technischen Utensilien inklusive Taser und Dienstwaffe werden auch in der Umkleidezeit vorbereitet, da diese einsatzfähig sein müssen.

Konfrontiert mit diesen Aussagen zur Funktionskontrolle von Ausrüstungsgegenstände während der bislang unbezahlten Umkleidezeit hat die Verwaltung ausgeführt, dass bei der Dienstwaffe eine solche nur sporadisch vor Dienstantritt durchgeführt werde. Gewöhnlich werde die in der Waffenschublade auf der Polizeistation eingeschlossene persönliche Waffe vor Dienstantritt mit der Munition ergriffen und am Gurt fixiert. Die Funktionskontrolle des Destabilisierungsgeräts werde jeweils während der Arbeitszeit durch den Standortverantwortlichen durchgeführt. Die Mitarbeitenden müssten das Gerät vor Dienstantritt nur kurz entsichern und prüfen, ob auf dem Display eine Störungsmeldung angezeigt werde.

4. Haltung der Kommission

Der JSSK ist es ein wichtiges Anliegen, mit der **Erhöhung** der vom Regierungsrat beantragten **Geldpauschale** für die Entschädigung der Umkleidezeit der Mitarbeitenden der Kantonspolizei und der Rettung Basel-Stadt auf **80 Franken** eine **Übergangslösung** zu ermöglichen, die eine **schnelle Umsetzung** erlaubt.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung erachtet die Kommission eine Entschädigung für die angeordnete und notwendige Umkleidung am Arbeitsort für unerlässlich. Sie ist sich dabei bewusst, dass eine Lösung, welche alle relevanten Umstände wie Fachkräftemangel, akuter Unterbestand Kantonspolizei, Einhaltung Höchstleistungszeiten etc. miteinbezieht, nicht schnell zu finden ist und der Verwaltung deshalb für die bereits in Gang gesetzte Erarbeitung neuer Arbeitszeitmodelle eine gewisse Zeit eingeräumt werden muss. Um den Mitarbeitenden der Kantonspolizei und Rettung Basel-Stadt dennoch einen **Quick Win** zu verschaffen, hat sie sich für die Empfehlung einer **zeitlich befristeten, leicht höheren Geldpauschale** ausgesprochen.

Nebst der Wertschätzung, die mit der gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag und anderen öffentlich-rechtlichen Organisationen üblichen Entschädigungen leicht höheren Geldpauschale gegenüber den Mitarbeitenden der Kantonspolizei und Rettung Basel-Stadt zum Ausdruck gebracht werden soll, bezweckt die **dreijährige Befristung** der Ausgabe und die damit einhergehende Rechenschaftspflicht des Regierungsrats den Auftrag zur **Sicherstellung einer langfristigen, rechtsgleichen und angemessenen Lösung** für die Entschädigung der Umkleidezeit innert nützlicher Frist.

5. Erwägungen der Kommission

5.1 Neuer Grundsatz Umkleidezeit gleich Arbeitszeit

Für die Kommission stellten sich im Zusammenhang mit der rechtlichen Einordnung der neuen Regelung zur Entschädigung der Umkleidezeit und den heutigen Arbeitszeitmodellen diverse Fragen.

Zur Frage, ob mit der neuen Verordnungsregelung zur Entrichtung einer Geldpauschale für die Umkleidezeit die **Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO aus dem Jahre 2019** genügend berücksichtigt werde, wies die Verwaltung darauf hin, dass die SECO-Vorgaben resp. die Vorgaben des Arbeitsgesetzes nicht für öffentlich-rechtliche Arbeitnehmer gelten. Insofern

seien die öffentlich-rechtlichen Verwaltungen und Spitäler im Gegensatz zu den privatrechtlich organisierten Spitälern in der Entscheidungsfindung, ob und in welchem Umfang der Vorbereitungsaufwand vor dem Einsatz entschädigt werden soll, frei. Diese Differenzierung sei vom Bundesgericht auch klar festgehalten worden.

5.2 Überprüfung der Arbeitszeitmodelle

Zur Frage, wie sich die heutigen Arbeitszeitmodelle zum **Arbeitsgesetz** verhalten, führte das JSD in seinem Schreiben vom 11. November 2024 Folgendes aus:

Das Arbeitsgesetz, insbesondere die Vorschriften zu Arbeits- und Ruhezeiten, sind für öffentlich-rechtliche Arbeitgebende nicht verpflichtend. Es gelten diesbezüglich die Vorgaben des kantonalen Personalrechts. Gemäss § 3 der Arbeitszeitverordnung (AZV) darf die zu leistende Arbeitszeit höchstens 12 Stunden pro Arbeitstag betragen. Gemäss § 5 Abs. 4 AZV dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in begründeten Ausnahmefällen länger als sieben Tage am Stück arbeiten. An diese Vorgaben müssen sich die Einsatzpläne halten. Vorbehalten bleiben durch den Regierungsrat genehmigte Spezialerlasse für bestimmte Berufsgruppen, etwa durch das Arbeitszeitreglement Schichtdienst Arbeitszeitreglement Sanität (AZRS) oder das Arbeitszeitreglement Schichtdienst der Berufsfeuerwehr (AZR BF).

Die heutigen Arbeitszeitmodelle schöpfen bei den Blaulichtorganisationen die maximale Arbeitszeit sowie die minimalen Ruhezeiten gemäss den geltenden Arbeitszeitreglementen bereits weitgehend aus. Wie im Ausgabenbericht ausgeführt, sind die Arbeitspläne so ausgestaltet, dass die Mitarbeitenden ab der ersten Minute einer Tour oder einer Schicht bereit für den Einsatz bzw. das Ausrücken sein müssen. Um die Umkleidezeit in die Arbeitszeit integrieren zu können, müssten sowohl die Arbeitszeitmodelle als auch die oben genannten Reglemente überarbeitet werden. Gerade die Mitarbeitenden der Sanität und der Berufsfeuerwehr schätzen aber die geltenden Arbeitszeitmodelle sehr, da längere einzelne Schichtzeiten mehr freie Tage generieren. Sie sind ein wichtiges Element der Arbeitgeberattraktivität der Rettung Basel-Stadt. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei wünschen sich als Ausgleich für die Umkleidezeit teilweise zwar tatsächlich lieber Zeitgutschriften, dies lässt aber auch mittelfristig die Personalsituation nicht zu.

Zu den Fragen nach der **zeitlichen Planung für die neuen Arbeitszeitmodelle** und ob die betrieblichen Anpassungen zur Integration der Umkleidezeit in Dienstpläne oder allenfalls Zeitpauschalen hierbei als Aufgabe bereits eingeplant seien, antwortete das JSD weiter:

Die Kantonspolizei hat ein Projekt zur Evaluation von alternativen Arbeitszeitmodellen lanciert. Dabei wird geprüft, ob eine bedürfnisorientiertere Dienstplanung mit mehr garantierten freien Wochenenden zur Anwendung gelangen kann. In einem ersten Schritt werden nun die Bedürfnisse der Mitarbeitenden abgeholt und gestützt darauf mögliche neue Modelle erstellt. In einem zweiten Schritt sollen neue Arbeitspläne erstellt werden, welche die Bedürfnisse der Mitarbeitenden mit den betrieblichen Bedürfnissen in Einklang bringen. Dieses Projekt wird einige Zeit beanspruchen. Erste einfachere Varianten werden bereits nächstes Jahr geprüft.

Bei der Rettung Basel-Stadt wird das Arbeitszeitmodell bei der Sanität sehr geschätzt. Aus diesem Grund soll dieses auch nicht angepasst werden. Bei der Berufsfeuerwehr wird das Arbeitszeitreglement zurzeit im Rahmen eines Projektes hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse der Mitarbeitenden und des Betriebes überprüft. Ob sich am Reglement (grundlegend) etwas ändern wird, ist noch völlig offen. Mit ersten Erkenntnissen ist im ersten Halbjahr 2025 zu rechnen. Eine Anpassung wird frühestens 2026 erfolgen.

Auch das «Projekt Arbeitgeberattraktivität steigern» widmet sich seit dem Frühjahr 2024 im ersten Cluster der Thematik «Arbeitszeit». Mögliche Anpassungsvorschläge auf kantonaler Ebene werden dem Regierungsrat gemäss Planung in Bälde vorgelegt.

Die neue Regelung sieht eine Kaskadierung vor, an deren dritter Stelle eine Geldpauschale ausgerichtet und von deren periodischer Überprüfung ausgegangen werden kann, insbesondere im Rahmen von sich ändernden Umständen der betrieblichen Organisation. Da neue Arbeitszeitmodelle erst in Prüfung sind, ist im Moment keine Ablösung der Geldpauschale geplant.

5.3 Vergleich mit anderen Arbeitgeberinnen

Ohne nähere Angaben führte die Regierung im Ausgabenbericht aus, dass die neue Regelung auf Vergleichen mit anderen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern basiert und sich an die bewährte Regelung der Stadt Zürich anlehnt.

Um die beantragte Höhe und Wahl der Geldpauschale besser beurteilen zu können, ersuchte die Kommission die Verwaltung um **Benchmarks** zu Polizei und Rettung in anderen Kantonen, Schichtarbeitenden in öffentlich-rechtlichen Anstalten wie Spitälern sowie um einen Vergleich mit anderen Departementen.

Die Verwaltung erteilte dazu in ihren Schreiben vom 15. Oktober sowie 11. November 2024 folgende Auskünfte:

Die Regelung zur Entschädigung der Umkleidezeit lehnt sich in erster Linie an die der Stadt Zürich an und orientiert sich darüber hinaus insbesondere an den Regelungen anderer, regionaler Arbeitgebenden mit Schichtdienstbetrieben, z.B. dem Universitätsspital Basel. Regional, aber auch schweizweit sind 60 Franken pro Monat die übliche, wenn nicht die zurzeit überwiegende Höhe der Geldpauschale:

Arbeitgebende	Entschädigung
<i>Region</i>	
<i>USB</i>	60 CHF/Monat
<i>UPK</i>	Effektive Zeit, Integration im Dienst
<i>UKBB</i>	Effektive Zeit, Integration im Dienst
<i>PBL</i>	Effektive Zeit, Integration im Dienst
<i>KSBL (inkl. Sanität)</i>	Ab 2025 gilt Umkleidezeit als Arbeitszeit (Integration im Dienst; Kommunikation an die Mitarbeitenden noch ausstehend)
<i>Klinik Hirslanden</i>	4 Ferientage
<i>Felix Platter-Spital</i>	60 CHF/Monat
<i>Solothurner Spitäler</i>	80 CHF/Monat oder 3 Ferientage (wahlweise)
<i>Aargauer Spitäler</i>	Zeitpauschale, 6 Minuten pro Tag

Arbeitgebende	Entschädigung
<i>Schweiz</i>	
<i>Stadt Zürich (inkl. Spital)</i>	60 CHF/Monat (sofern nicht effektive Zeit oder Zeitpauschale)
<i>Kanton Zürich (inkl. Kantonspolizei)</i>	Analoge Regelung wie Stadt Zürich bzw. Kanton Basel-Stadt, Pauschale orientiert sich an den «tatsächlichen Verhältnissen», für Feuerwehr und Sanität gemäss Stadt Zürich 60 CHF/Monat.
<i>Spital Bülach</i>	75 CHF/Monat
<i>Inselgruppe</i>	60 CHF/Monat
<i>Übrige öff.-rechtl. Spitäler Bern</i>	50 CHF/Monat

Zum Teil kennen die Kantone (noch) keine oder keine einheitliche Regelung betreffend die Umkleidezeit, d.h. sie entschädigen diese nicht oder nicht separat (im Dienst integriert) bzw. nur situativ (so BL, BE, GE, SG, LU).

Da die Umkleidezeit in dieser Form erst seit etwa vier bis fünf Jahren entschädigt wird, sind die Geldpauschalen als Einführungswerte zu qualifizieren. Es handelt sich zudem um eine Pauschale, d.h. deren Höhe entspricht nicht zwingend dem effektiven Lohn für die tatsächlich benötigte Umziehzeit.

Aktuell betrachten wird die Höhe der Pauschale für die Umkleidezeit mit Blick auf den Benchmark als angemessen. Es gibt bei anderen Arbeitgebenden aber offenbar die Tendenz zur Erhöhung der Pauschale. Die Pauschale soll deshalb regelmässig überprüft und bei Bedarf erhöht werden.

Kanton	Umfrage HR BS / Nov. 2022			
	Polizei	Gefängnisse	Feuerwehr	Sanität
BL	nein	nein	nein	nein
SO	nein	nein	nein	nein
AG	nein	nein	kommunal geregelt	kommunal geregelt
BE	nein	nein		
GE	nein	nein		
LU	Ja, die notwendige Zeit wird in den Dienst eingeplant.	Ja, die notwendige Zeit wird in den Dienst eingeplant.	kommunal	kommunal
ZH	Nein	Nein	Ja, gemäss Regelung Stadtpolizei ZH (Pauschale 60 Fr.)	Ja, gemäss Regelung Stadtpolizei ZH (Pauschale 60 Fr.)

Es gibt andere Organisationseinheiten, bei welchen sich Mitarbeitende am Arbeitsplatz umziehen. Eine Geldpauschale wird aber in keinem anderen Departement gewährt, es fallen deshalb auch bei keinem anderen Departement zusätzliche Kosten an. Zeitpauschalen gibt es – soweit bekannt – nicht.

5.4 Varianten der Entschädigung der angeordneten Umkleidezeit

Im Hinblick auf die Entschädigung der angeordneten Umkleidezeit diskutierte die Kommission nebst der vom Regierungsrat vorgesehene Geldpauschale auch die Möglichkeit von Zeitgutschriften sowie die Integration in die regulären Dienstpläne.

Da die VPG letztlich in der Kompetenz der Regierung ist, das Parlament aber die benötigten zusätzlichen Gelder spricht, vertrat die Kommission die Ansicht, dass ein parlamentarischer Auftrag zum Wechsel auf Zeitgutschriften respektive ein Auftrag zur Integration in die regulären Einsatzpläne zum jetzigen Zeitpunkt letztlich eine Rückweisung an die Regierung und eine erneute Ausarbeitung der Vorlage durch die Regierung verlangt hätte, was eine deutliche Verzögerung der Umsetzung bedeuten würde. Um den Mitarbeitenden der Kantonspolizei und Rettung Basel-Stadt dennoch einen **Quick Win** zu verschaffen, und der Verwaltung genügend Zeit zu geben, die betrieblichen Anpassungen an Arbeitszeitmodellen vorzunehmen, hat sie sich für den Antrag einer **zeitlich befristeten, leicht höheren Geldpauschale** ausgesprochen. Dies erfolgt verbunden mit dem Auftrag an die Regierung, die Angemessenheit der Wahl der Variante in den nächsten drei Jahren zu überprüfen und allenfalls Anpassungen an Arbeitszeitmodelle oder Wechsel auf Zeitpauschalen vorzunehmen. Die Regierung soll in dem Sinne spätestens im Jahr 2027 mit einem erneuten Ausgabenbericht ans Parlament gelangen.

5.4.1 Geldpauschale

Gemäss VPG kann die Anstellungsbehörde anstelle der Anrechnung von Arbeitszeit eine Geldpauschale ausrichten, wenn sachliche Gründe vorliegen. Sachliche Gründe für eine Geldpauschale sind gemäss Ausführungen im Ausgabenbericht insbesondere dann gegeben, «wenn eine Gutschrift von Arbeitszeit Auswirkungen auf die Dienstplanung hat und dies zu Personalengpässen führen würde, die nur schwierig ausgeglichen werden können».

Der **Regierungsrat** erachtet die sachlichen Gründe für eine Entschädigung mittels Geldpauschale als gegeben und führte dazu aus, dass Zeitgutschriften für die Umkleidung oder Integration in die Dienstpläne bei der Kantonspolizei aufgrund des akuten Fachkräftemangels und dem kurz- und mittelfristig nicht zu behebbenden hohen Personalunterbestand zu höheren Stundensaldos führen würden, welche wiederum kompensiert werden müssten. Dabei würden weitere Mitarbeitende nicht für den Dienst zur Verfügung stehen, was dementsprechend noch grössere und systemisch kaum verkraftbare Personalengpässen zur Folge hätte. Bei Sanität und Berufsfeuerwehr würde eine zusätzliche Zeitkomponente für das Umziehen im Dienstplan zu einer Überschreitung der

rechtlichen Vorgaben zu den bereits ausgereizten Höchstarbeitszeiten führen und eine Vergütung der Umkleidezeit über eine Zeitgutschrift erhebliche Auswirkungen auf die Dienstplanung haben.

Als Vorteile der von der Stadt Zürich als bewährte Lösung übernommenen Geldpauschale wurden die einfache Handhabe und der Umstand, wonach die jeweils effektiv stattgefundenen Umkleidung nicht berücksichtigt werde, angeführt.

Einen wichtigen Faktor für die Attraktivität der Arbeit bilden nebst der Entschädigung auch die Schichtpläne. Je länger eine Schicht dauere, desto weniger proportionaler Arbeitsweg und auch desto mehr Freitage am Stück fielen an. Die Komponenten machen die Geldpauschale bei Beibehalt der aktuellen Arbeitszeitmodelle für Sanität und Berufsfeuerwehr attraktiv und könne eine wichtige Rolle bei der Gewinnung und dem Erhalt von Mitarbeitenden bei Sanität und Berufsfeuerwehr bilden.

Seitens der **Vertretung der Verbände** wurde das Vorliegen von sachlichen Gründen und damit die Rechtmässigkeit der Geldpauschale grundsätzlich in Frage gestellt. Ob Arbeitszeit in Geld oder Zeit vergütet werde, könne nichts an der Tatsache ändern, dass Umkleidezeit Arbeitszeit sei. Faktisch werde die Arbeitszeit bereits heute überschritten, in dem Mitarbeitende der Kantonspolizei bereits eine Viertelstunde früher auf der Polizeiwache erscheinen, um sich umzuziehen, so dass sie den Dienst uniformiert und mit der erforderlichen Ausrüstung pünktlich zum Schichtbeginn antreten können. Die vorgesehene Geldpauschale wurde als ungerecht taxiert, weil diese einerseits die benötigte Zeit für die Umkleidung in keiner Weise abdecke und andererseits unabhängig der jeweiligen Lohnstufe immer gleich hoch ausfalle.

Pro Geldpauschale wurde aus der **Kommission** argumentiert, dass die Abgeltung von Umkleidezeit in Form einer Geldpauschale in der Schweiz üblich sei und es gegenüber den Mitarbeitenden der Kantonspolizei und Rettung Basel-Stadt ein Entgegenkommen bedeute, eine Abgeltung der Umkleidung endlich zu realisieren. Der vorliegende Ausgabenbericht führe durchaus zu einer Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, die sich vor der Arbeit umziehen müssen, dies während der Arbeitszeit aufgrund von Schicht- oder Tourenplänen aber nicht können und dafür bis dato auch keine adäquate Entschädigung erhalten. Die Entschädigung sei für die Mitarbeitenden der Kantonspolizei als wichtiges Zeichen der Wertschätzung zu verstehen. Die vorgesehene Pauschale sei auch mit Blick auf den Benchmark eine gut gewählte Variante und sei um einiges einfacher zu realisieren als die Integration in die Dienstpläne. Es sollte nicht alles vermengt werde, nur, weil die Situation bei der Kantonspolizei insgesamt problematisch sei, vielmehr das Gesamtpaket im Überblick behalten werden. Die Orientierung an Zürich bilde, wo auch mit einer Pauschale gearbeitet werde, einen vernünftigen Ansatz, ohne dass damit die anderen Themen vom Tisch wären. Die Situation spitze sich zu, weil Woche für Woche junge Mitarbeitende der Kantonspolizei kündigen. Deshalb müsse jetzt dringend etwas gemacht und ein Zeichen gesetzt werden.

Contra Geldpauschale wurde angeführt, dass die Entschädigung als Geldpauschale dem in der VPG festgeschriebenem Grundsatz widerspreche, wonach Umkleidezeit als Arbeitszeit gilt, wenn die Umkleidung am Arbeitsort von der Anstellungsbehörde angeordnet ist. Aus der bisherigen Nichtumsetzung dieses Grundsatzes lasse sich keine Legitimation für eine künftige Unterlassung herleiten. Die Geldpauschale von 60 Franken sei enorm tief und würde in keiner Weise dem Umfang gerecht, in dem Mitarbeitende ihre Freizeit für Umziehen hergeben müssen. Zudem wurden Bedenken hinsichtlich Perpetuierung eines rechtswidrigen Zustandes mit entsprechendem Reputationsschaden für den Kanton geäussert. Die aktuelle Praxis verletze schon heute die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, weil die Mitarbeitenden der Kantonspolizei bereits eine Viertelstunde früher zum Dienst erscheinen. Der Umstand, dass dies unbezahlt erfolge, ändere nichts an der Tatsache, dass die faktische Arbeitszeit dadurch 12 Stunden überschreite. Auch wurde angeführt, dass die Sozialpartner mit der vorliegenden Lösung nicht glücklich seien. Natürlich sei *eine* Regelung besser, als gar keine Regelung, dennoch sei dies nicht die Lösung, die sich die Sozialpartner wünschten.

5.4.2 Zeitgutschrift

Der **Regierungsrat** lehnt die Entschädigung der Umkleidezeit in Form von Zeitgutschriften mit Verweis auf die Auswirkungen auf die Dienstplanung und der Folge von weiteren Personalengpässen sowie den bereits ausgeschöpften Höchstarbeitszeiten ab.

Der Kommandant der Rettung erachtete auf entsprechende Frage eine Zeitgutschrift für die unterjährige Umkleidezeit beispielsweise am Ende des Jahres theoretisch zwar für denkbar und wies darauf hin, dass die Mitarbeitenden der Berufsfeuerwehr für Nachtschichten nebst dem Lohn bereits eine gewisse Zeit gutgeschrieben erhielten, gab gleichzeitig aber zu bedenken, dass der bestehende Fachkräftemangel dadurch nochmals verstärkt werden könnte.

Seitens der **Vertretung der Verbände** wurden die Auswirkungen von Zeitgutschriften auf die Dienstplanung im Vergleich zu den zahlreichen Extraeinsätzen der Mitarbeitenden der Kantonspolizei, trotz der bestehenden Personalengpässe, als nur marginal bezeichnet und darauf hingewiesen, dass für Extraeinsätze ständig Mitarbeitende aufgeboten und diese Zeit dem Arbeitszeitkonto zugeschrieben würde. Nur wenn das Einlösen dieser Überzeit innerhalb zweier Jahre nicht möglich sei, würde das Guthaben dem bestehenden Saldo in Geld gutgeschrieben. Die Verbände fordern anstelle einer Geldpauschale denn auch die Entschädigung der Umkleidezeit in Form einer Zeitgutschrift, allerdings wurde auch darauf hingewiesen, dass gewisse Mitarbeitende innerhalb des Polizeikorps einer finanziellen Entschädigung den Vorzug geben würden.

Aus der **Kommission** wurde die Meinung vertreten, dass gemäss der VPG eine Abgeltung der Umkleidezeit grundsätzlich als Zeitgutschrift zu erfolgen habe, wenn die Umkleidung nicht in den Dienst integriert werden könne, oder die Mitarbeitenden keine Anpassung der Dienstpläne wünschen. Im Moment bestehe ein grosses Ungleichgewicht und unfaire Behandlung innerhalb der kantonalen Verwaltung, wo alle Mitarbeitende Anspruch auf Umsetzung des Grundsatzes Umkleidezeit gleich Arbeitszeit hätten, ausser den Mitarbeitenden der Rettung sowie der Kantonspolizei Basel-Stadt, für die aufgrund des massiven Unterbestands ohnehin schon enorme Nachteile bestünden. Eine Geldpauschale würde die Situation zwar etwas verbessern, aber das grosse Ungleichgewicht nicht verändern.

Auch die **Variante der Zeitgutschrift in Form von zusätzlichen Ferientagen**³ wurde diskutiert.

Aus der **Kommission** wurde die Meinung vertreten, dass ein Plus an Ferientagen dem Wunsch der Mitarbeitenden nach Erholung zugutekäme, weil Ferien in der Regel bis Ende Jahr bezogen und maximal eine Woche in das neue Jahr transferiert werden können. Zudem hätten Mitarbeitenden mit dem Antrag auf Ferienbezug eine bessere Position als mit dem Antrag auf Überzeitbezug, der häufig abgelehnt würde.

Die **Vertretung der Verbände** hatten auf Frage nach dem Umgang mit Überstunden bei der Sicherheitspolizei erläutert, dass ein Antrag auf Abbau einer gewissen Anzahl von Stunden oder ein Antrag auf Schichtbonusstunden gestellt werden könne, diese aus personellen Gründen aber auch abgelehnt werden könne. Die Kommission kam zum Schluss, dass solche Umsetzungsfragen letztlich aus betrieblicher Sicht unter Einbezug der Mitarbeitenden geklärt werden müssten.

5.4.3 Integration im Dienst

Aktuell wird Umkleidezeit im JSD nicht entschädigt. In anderen Departementen ist bis anhin lediglich die Variante «Integration im Dienst» in Gebrauch. Die Verwaltung führte auf Rückfrage der Kommission aus, dass andere Departemente als das JSD teilweise zwar auch (teils angeordnete) Umkleidezeiten kennen, aufgrund anderer Konstellationen Umkleidungen aber regulär während der Arbeitszeit, d.h. nach dem Einstempeln erfolgen können, was bei Schichtmodellen mit Einsatzbereitschaft auf fixe Zeitpunkte im JSD nicht umsetzbar sei.

Pro Integration im Dienst wurde aus der Kommission argumentiert, dass es absurd anmute, dass Mitarbeitende mit Schichtmodellen und ohne das Privileg auf flexible Arbeitszeiten auch noch den Nachteil der deutlich schlechteren Entschädigung der Umkleidezeit in Form einer Geld- oder Zeitpauschale in Kauf nehmen zu müssten. Dies sei ein starker Widerspruch zur angestrebten

³ Kanton Solothurn kennt diese Regelung für die einem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Spitäler.

Steigerung der Arbeitgeberattraktivität sowie zur Gleichbehandlung innerhalb der Verwaltung. Eine Anpassung von Schichten und Touren, so dass es zeitliche Überschneidungen gäbe, welche fürs Umkleiden benutzt werden können, sei betrieblich machbar und mit Blick auf die langfristige Behebung des Fachkräftemangels dringend nötig. Auswirkungen auf Dienstpläne und Fachkräftemangel seien mittel- bis langfristig kein hinreichender sachlicher Grund für die Wahl der Pauschalen. Mit Blick auf den Fachkräftemangel sei es umso wichtiger, Schichtarbeit attraktiver zu machen.

Contra Integration im Dienst wurde aus der Kommission argumentiert, dass ein Teil der Rettung mit den bestehenden Arbeitszeitmodellen zufrieden sei, da diese viele freie Tage zwischen den Touren ermöglichen. Insofern solle die Variante der Zeitpauschale eine Option bleiben.

5.5 Höhe der Geldpauschale

Nebst dem regierungsrätlichen Antrag in Höhe von 60 Franken wurden zusätzlich Anträge auf Ausrichtung einer Geldpauschale von 80 Franken resp. 150 Franken gestellt.

Der Antrag auf 150 Franken wurde zugunsten des Antrags auf 80 Franken in Verbindung mit einer Befristung der Ausgabe zurückgezogen.

Den **Antrag** auf Ausrichtung einer Geldpauschale von **80 Franken hiess** die Kommission **einstimmig** mit 13 Stimmen **gut**.

5.5.1 Antrag Regierung: 60 Franken

Der **Regierungsrat** schrieb mit Beschluss vom 4. Juni 2024 in der VPG für die Entschädigung der Umkleidezeit eine zwölf Mal jährlich auszubehaltenden Geldpauschale von 60 Franken fest. Er erachtet diese Entschädigung, die im Gegensatz zu Zeitgutschriften unabhängig der effektiven Anzahl Umkleidungen und Abwesenheiten entrichtet werde, für adäquat. Das JSD führte in seinem Schreiben vom 11. November 2024 an die JSSK aus, «die Höhe des Pauschalbetrags basiert auf einem Vergleich mit anderen Arbeitgebenden, insbesondere der Stadt Zürich und dem Universitätsspital Basel. Es handelt sich um eine Pauschale, die nicht in Abhängigkeit zum Lohn steht bzw. sich auch nicht von diesem ableiten lässt». Die Geldpauschale sei vielmehr eine Entschädigung für Inkonvenienz.

Die Departementsvorsteherin wies anlässlich der Beratung darauf hin, dass die Entschädigung der Umkleidezeit eine der Massnahmen der Quick Wins sei, um nicht noch mehr Leute zu verlieren. Die Lohnthematik sei noch pendent und werde parallel bearbeitet. Lohnanpassungen seien, selbst wenn die Not gross sei, nicht schon in einigen wenigen Monaten realisierbar. Nicht alle wünschenswerten Massnahmen seien auf einmal und auch nicht schon im Endbenchmark umsetzbar. Im Ausgabenbericht wird denn auch auf die regelmässige Überprüfung der Pauschale hingewiesen.

Die **Vertretung der Verbände** räumte auf Frage ein, dass zur Entschädigung der Umkleidezeit innerhalb der Polizeikorps keine einheitliche Haltung bestehe. Auch wenn hauptsächlich jüngere und weniger gutverdienende Mitarbeitende 60 Franken im Monat als willkommenen «Zustupf» durchaus begrüssen würden, käme gleichzeitig sogleich auch der Einwand, dass dieser Betrag nicht ausreiche, um die Zeit für die Umkleidung wirklich abzudecken.

Zum Antrag auf Entrichtung einer Geldpauschale in Höhe von 60 Franken wurde aus der **Kommission** darauf hingewiesen, dass auch die Stadtpolizei Zürich eine Geldpauschale in dieser Höhe entrichte, der Betrag somit nicht völlig unhaltbar sein könne. Eine schnelle Umsetzung als wichtiges Zeichen, insbesondere gegenüber den Mitarbeitenden der Kantonspolizei, sei angesichts des gravierenden Personalunterbestandes wichtig und könne mit dieser Lösung gewährleistet werden. Letztlich sei die Höhe der Entschädigung gar nicht so massgebend, sondern vielmehr, dass die Mitarbeitenden überhaupt etwas erhielten.

Andererseits wurden 60 Franken als enorm tief kritisiert, entspreche dies doch lediglich einem Stundenlohn von ca. 14 Franken. Wenn Umkleidezeit gemäss VPG tatsächlich Arbeitszeit sei, müsse für die Pauschale eine Grösse genommen werden, die zumindest annähernd dem Lohn

entspreche, um nicht zu Letzt die Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung unabhängig vom jeweiligen Arbeitsort (Büro, Spital etc.) umzusetzen.

Die Pauschalisierung sei in einem gewissen Rahmen sinnvoll. Wenn diese aber Lohnabgeltung sein soll, dann sei man in der geschilderten Problematik, dass bspw. der Polizeihauptmann für die Umkleidezeit besser entschädigt werde als Mitarbeitende der Polizei der untersten Lohnklassen. Ein Systemwechsel sollte die Mitarbeitenden der unteren Lohnklassen eher besserstellen.

Der Vergleich Arbeitszeit gleich Lohn wurde auch insofern kritisiert, als dies letztlich zu unterschiedlichen Pauschalen führen müsste, was ausgesprochen unsympathisch wäre.

5.5.2 PBVB: 150 Franken

Ein **Antrag** für die Ausrichtung einer Geldpauschale von **150 Franken** wurde zugunsten der Geldpauschale von 80 Franken in Verbindung mit der Befristung der Ausgabe **zurückgezogen**.

Zur **Begründung des Antrags** wurde argumentiert, dass sich die Geldpauschale am Grundsatz Umkleidezeit gleich Arbeitszeit orientieren und deshalb die 150 Franken, welche die Vertretung Verbände gegenüber der Kommission als sinnvolle Grösse bezeichneten, zugrunde gelegt werden müssen.

Auf entsprechende Nachfrage zu den Berechnungsgrundlagen für die 150 Franken verwies der Präsident des PBVB mit Mail vom 24. Oktober 2024 auf eine Zusammenstellung des PBVBs, basierend auf dem durchschnittlichen Lohn und der durchschnittlichen Lohnstufe 14 aller von der Umkleidezeit Betroffenen, die sich pro Tour acht Mal umziehen müssen. Den Berechnungen seien nur 5 Minuten und nicht die in Realität erforderlichen 12 Minuten Umkleidezeit zugrunde gelegt worden. Die Zahl von 150 Franken ergebe sich sodann durch Hochrechnung auf einen Monat. Dementsprechend müsste eine Mitarbeiterin mit durchschnittlichem Lohn in durchschnittlicher Lohnstufe auf Basis einer Umkleidezeit von 5 Minuten und umgerechnet von Zeit in Geld rund 150 Franken pro Monat als Entschädigung erhalten.

Pro Antrag wurde aus der Kommission argumentiert, dass bei einer Geldpauschale von 150 Franken ein Stundenlohn von ca. 40 Franken resultiere, was einem Medianlohn für die primär betroffenen Funktionen entspreche. Mit 150 Franken könnte im Sinne der Steigerung der Arbeitsgeberattraktivität ein Anreiz für mehr Rekrutierungen bei der Polizei gesetzt werden.

Contra Antrag wurde angeführt, dass die Geldpauschale in Höhe von 150 Franken überrissen sei, und darauf hingewiesen, dass die Geldpauschale in einem schweizweit vergleichbaren Rahmen bleiben müsse und nicht zu einem Basler Sonderlauf werden dürfe. Zudem würden mit 150 Franken, die weit weg vom regierungsrätlichen Antrag seien, unter Umständen weitere von der Kommission nicht einschätzbare Ungleichheiten geschaffen. Seitens der Verwaltung war darauf hingewiesen worden, dass eine starke Erhöhung der Geldpauschale dazu führen könnte, dass Mitarbeitende in sehr tiefer Lohnklasse und Erfahrungsstufe, u.a. auch bei der Kantonspolizei, und somit weit unter dem Medianlohn, für die Umkleidezeit besser entschädigt würden als für die tatsächlichen Aufgaben. Ein Wechsel von der Geldpauschale zur Vergütung als Arbeitszeit nach drei Jahren würde für diese zu einer Schlechterstellung führen. Letztlich überzeugte auch das Argument der Verwaltung, dass es sich bei der Entschädigung der Umkleidezeit um eine Pauschale handle, und keine Entlohnung, und deshalb auch die theoretische Annäherung an den Medianlohn oder Mindestlohn der falsche Weg für die Bestimmung der Höhe der Pauschale sei.

5.5.3 Kompromiss: 80 Franken

Einen **Antrag** auf Ausrichtung einer Geldpauschale von **80 Franken hiess** die Kommission **einstimmig** mit 13 Stimmen **gut**.

Die Kommission war sich im Sinne eines Kompromisses letztlich darin einig, dass mit einer gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag leicht höheren Geldpauschale von 80 Franken ein Zeichen der Wertschätzung gesetzt werden könne. Zur Koppelung an die Befristung von drei Jahren vgl. Ziffer 5.5 hiernach.

Die Verwaltung wies gegenüber der Kommission folgende Kosten aus, wobei sich die Berechnungen nicht auf die aktuellen Personalbestände (mit grossem Unterbestand bei der Kantonspolizei) stützen, sondern unter Annahme von Voll-/Soll-Beständen vorgenommen wurden.

Bereich	Profitcenter	Entschädigungs- berechtigte Mitar- beitende (FTE)		
		Unter Annahme von Voll- beständen	Variante 80.- monat. (zzgl. Soz.Leistungen)	Variante 150.- monat. (zzgl. Soz.Leistungen)
Kantonspolizei	Stabsabteilungen	160.1	CHF 200'000	CHF 375'000
	Sicherheitspolizei	235.3	CHF 294'000	CHF 551'000
	Spezialformationen	225.8	CHF 282'000	CHF 529'000
	Verkehr	142.9	CHF 179'000	CHF 335'000
Rettung	Berufsfeuerwehr	103.1	CHF 119'000	CHF 222'000
	Sanität	122.2	CHF 150'000	CHF 281'000
	Militär und Zivilschutz	26.3	CHF 28'000	CHF 51'000
Total JSD		1'015.7	CHF 1'252'000	CHF 2'344'000

Bei den Beiträgen sind die Funktions-Gewichtung und vor allem auch die Sozialleistungen (+30%, aufgerundet auf die nächsten 1'000 Franken) berücksichtigt. Mit der vom Regierungsrat festgelegten Geldpauschale in Höhe von 60 Franken würden sich die zusätzlichen Ausgaben auf 940'000 Franken belaufen.

5.5 Befristung und Auftrag zur Überprüfung der gewählten Variante

Den **Antrag** auf zeitliche Beschränkung der Geldpauschale auf die Jahre 2025, 2026 und 2027 **hiess** die Kommission **einstimmig** mit 13 Stimmen **gut**.

Die Kommission vertritt die Ansicht, dass die Ausrichtung einer Geldpauschale nur vorübergehender Natur sein solle und mittelfristig eine Integration der Umkleidezeit als Arbeitszeit in die neuen Arbeitszeitmodelle erfolgen müsse. Mit einer Befristung der Ausgabe ist der Auftrag an den Regierungsrat verknüpft, die nötigen Anpassungen vorzunehmen und mit einem neuen Ausgabenbericht an das Parlament zu gelangen.

Die Begrenzung der Ausgabe auf drei Jahre führt dazu, dass es sich nunmehr um eine einmalige Ausgabe handelt und somit der Gesamtbetrag von 3.756 Mio. Franken dem Referendum unterliegt. Die Kommission sieht in dieser minimalen zeitlichen Verzögerung grundsätzlich keine wesentliche Minderung des angestrebten Quick Wins. Laut Auskunft der Verwaltung werden, sobald die Zustimmung des Grossen Rats vorliegt, systemische Anpassungen vorgenommen. Die Auszahlung werde – unabhängig davon, ob die 42tägige Referendumsfrist abgewartet werden müsse – frühestens mit dem Lohnlauf im März 2025 vorgenommen werden können.

Die Departementsvorsteherin hatte anlässlich der Beratung ausgeführt, dass aktuell die zeitnahe Integration der Umkleidezeit in die Arbeitszeit oder Wechsel auf Zeitpauschale nicht in Aussicht gestellt werden könne, bei der Erarbeitung der Arbeitszeitmodelle der Auftrag zu Prüfung von Integrationsmöglichkeiten der Umkleidezeit und Auswirkungen auf die Personalressourcen aber mitgegeben werde. Aktuell sei bei der Kantonspolizei eine aufwendige Evaluation zu den Arbeitszeitmodellen insbesondere mit Blick auf die Ressourcensteigerung für die Grundversorgung und ressourcenschonende Planung in Gange. Auch wenn bis Ende November ein erstes Grobkonzept für mögliche Justierungen erstellt werden soll, werde nicht schon bis nächstes Jahr ein neues Arbeitszeit- oder Tourenmodell feststehen, weil verschiedenste Interessen hineinspielen und auch der PBVB einbezogen werden müsse.

Die Frage, ob die Geldpauschale aus der VPG gestrichen und somit in Zukunft kategorisch ausgeschlossen werden solle, wurde in der Kommission von einer Mehrheit (7 zu 5 bei 1 Enthaltung) bejaht. Da die Verordnung in der Kompetenz der Regierung liegt, war die Kommission der Ansicht, dass hierzu das Instrument einer Motion nötig wäre. Die Kommission

entschied sich letztlich gegen eine Kommissionsmotion, da diese im Verständnis der Kommission breiter abgestützt sein müsste. Aus der Kommission wurde aber in Aussicht gestellt, das Ansinnen auf Basis persönlicher Vorstösse weiterzuverfolgen.

6. Beschlussfassung

6.1 Eintreten und Schlussabstimmung

Die Kommission **trat stillschweigend** auf die Vorlage **ein**.

In der **Schlussabstimmung** beschloss die Kommission **einstimmig mit 13 Stimmen, dem Grossen Rat** den **bereinigten Beschlussentwurf** zur «Entschädigung der Umkleidezeit der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung am Arbeitsort für die Jahre 2025, 2026, 2027» **zur Genehmigung zu unterbreiten**.

6.2 Nachtragskredit

Weil im Budget 2025 des JSD für die Entschädigung der Umkleidezeit der Mitarbeitenden am Arbeitsort 722'000 Franken eingestellt sind, wird für das Jahr 2025 auch ein **Nachtragskredit** in Abänderung des regierungsrätlichen Antrags von **neu 530'000 Franken** beantragt.

Die Kommission beschloss **einstimmig mit 13 Stimmen**, den **bereinigten Beschlussentwurf** zum Nachtragskredit Nr. ... «Entschädigung der Umkleidezeit der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung am Arbeitsort für das Jahr 2025» **der Finanzkommission zur Genehmigung zu unterbreiten**.

Die Finanzkommission wird zum Nachtragskredit mündlich berichten.

7. Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen **beantragt** die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission **einstimmig mit 13 Stimmen**, die **Annahme** des nachfolgenden Beschlussentwurfes.

Die Kommission hiess vorliegenden Bericht mit Beschluss vom 11. Dezember 2024 gut und bestimmte ihre Präsidentin zur Sprecherin.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Dr. Barbara Heer
Präsidentin der Kommission

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss «Entschädigung der Umkleidezeit»
- Entwurf Grossratsbeschluss Nachtragskredit
- Liste der Funktionen mit Anspruch auf Ausrichtung respektive Teilausrichtung einer Pauschalentschädigung für die Umkleidezeit im JSD

Grossratsbeschluss

Entschädigung der Umkleidezeit der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung am Arbeitsort für die Jahre 2025, 2026, 2027

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. 24.0798.01 vom 13. November und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 24.0798.02 vom 13. Dezember 2024

beschliesst:

Für die Entschädigung der Umkleidezeit am Arbeitsort der Mitarbeitenden werden für die Jahre 2025, 2026, 2027 wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von 1'252'000 Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Grossratsbeschluss

Nachtragskredit «Entschädigung der Umkleidezeit der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung am Arbeitsort für das Jahre 2025»

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. 24.0798.01 vom 13. November 2024 und nach dem mündlichen Antrag der Finanzkommission vom ...,

beschliesst:

Für die Entschädigung der Umkleidezeit am Arbeitsort der Mitarbeitenden wird dem Justiz- und Sicherheitsdepartement (Kantonspolizei Basel-Stadt und Rettung Basel-Stadt, Dienststellen 5060 und 5090, jeweils Kostenartengruppe 30) für das Jahr 2025 ein Nachtragskredit von Fr. 530'000 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Funktionen mit Anspruch auf Ausrichtung einer Pauschalentschädigung für die Umkleidezeit (gemäss § 8b^{ter} Verordnung zum Personalgesetz) zu Handen der GPK

Kantonspolizei

Grundsätzlich handelt es sich hier um Korpsangehörige, welche zum einen im Modell der Planarbeitszeit (PAZ), d. h. nach fixen Einsatzplänen und daher ohne Zeitautonomie, oder im Modell der Jahresarbeitszeit arbeiten, sofern sie sich umziehen müssen. In der Folge sind die Richtpositionen «5100 Polizei» (5101, 5102, 5102, 5104, 5105, 5106, 5150, 5151, 5160, 5170) gemäss Modellumschreibung massgebend, wo polizeiliche Tätigkeiten in Uniform vorgesehen und in den Stellenbeschrieben hinterlegt sind.

Vollumfängliche Anrechnung	Prozentuale Anrechnung
Funktionen der Richtpositionen «5100 Polizei»: 5101, 5102, 5102, 5104, 5105, 5106, 5150, 5151, 5160, 5170	

Sanität

- Vollumfängliche Anrechnung (100%)	Prozentuale Anrechnung
- 12621.000101 Dipl. Rettungssanitäter/in HF	- 12620.000001 LT Technik & Logistik (San) – 50%
- 12622.000001 TeamleiterIn Stv. (San)	- 12625.000002 Leiter/in Aus- und Weiterbildung Sanität – 20%
- 12623.000101 TeamleiterIn	- 12625.000002 Leiter/in Aus- und Weiterbildung Sanität – 80%
- 17313.000001 Dipl. Rettungssanitäter/in HF Senior	- 12626.000002 Leiter/in Qualität Sanität Basel – 10%
- 88905.000010 Rettungssanitäter/in	- 12626.000002 Leiter/in Qualität Sanität Basel – 60%
	- 12630.000102 Leiter/in Einsatzplanung – 70%

Berufsfeuerwehr

- Vollumfängliche Anrechnung (100%)	Prozentuale Anrechnung
- 12600.000002 Berufsfeuerwehrmann/frau - 12608.000002 Schiffsführer/in - 12610.000002 Berufsfeuerwehr Korporal - 12612.000002 Berufsfeuerwehr Gefreiter - 88903.000010 Feuerwehraspirant/in	- 12601.000002 Teamleiter/in Dienstplanung – 10% - 12616.000003 Ressortleiter/in Logistik und Technik – 10% - 12617.000003 Ressortleiter/in Aus- und Weiterbildung – 10% - 16676.000102 RL Betrieb und Projekt – 10% - 16677.000102 RL Planung & Einsatz – 10% - 17840.000001 GRL interne Bildungskoord. & -konzeption – 90% - 17841.000001 TL ext. Bildungskoord. & -konz. (inkl. D-Of) – 90% - 17844.000001 TL int. Bildungskoord. & -konz. (inkl. D-Of) – 90% - 17845.000001 Gruppenleiter/in Atemschutz – 90% - 17846.000001 GRL Werkstatt & Instandhaltung – 90% - 17847.000001 TL Betr. Unterhalt und Komm. Technik (inkl. D-Of) - 90% - 17850.000001 TL Werkstatt & Instandhaltung / D-Of – 90% - 17852.000001 FV Brandbekämpfung (inkl. D-Of) – 90% - 17855.000001 FV Einsatzführung (inkl. Dienst-Of FW) – 90% - 17857.000001 FV Gefahrgut (inkl. Dienst-Of FW) – 90% - 17858.000002 Teamleiter/in Nautik – 90% - 17859.000001 Fachverantwortliche/r / Rettungseinsatz (inkl. D-Of) 90% - 17863.000001 TL Einsatzkonzeption (inkl. D-Of) – 90% - 17865.000001 Teamleiter/in Einsatzplanung (inkl. D-Of) – 90% - 17869.000001 Betriebskoordinator/in – 10% - 17870.000001 GRL Projekte & Innovationsmanagement – 90% - 17871.000001 TL FW-Projekte und Innovationsmgmt (inkl. D-Of) – 90% - 17874.000001 GRL Elektro & Kommunikationstechniken – 90% - 17861.000001 FV Technische Hilfeleistung (inkl. D-Of) 90%

Militär- und Zivilschutz

- Vollumfängliche Anrechnung (100%)	Prozentuale Anrechnung
- 00000.000000* Teamleiter/in Ausrüstung - 00000.000000* Fachspezialist/in Ausrüstung - 00000.000000* Fachspezialist/in Infrastruktur - 00000.000000* Logistiker/in Einsatz- und Ausbildungsmaterial - 00000.000000* Mechaniker/in Einsatz und Ausbildungsmaterial - 00000.000000* Infrastruktur Wart/in	- 00000.000000* Disponent – 10% - 00000.000000* Ressortleiter Ausbildung und Einsatz – 15% - 00000.000000* Teamleiter Ausbildung - 15% - 00000.000000* Zivilschutz-Instruktor/in – 25%

**Sämtliche Stellenbeschreibungen werden zurzeit neu erstellt/beurteilt (REORG-MZBS).*

18. November 2024